

zweiten Corinther- und des Galaterbriefes erscheinen, woran sich in rascher Folge der Commentar zum Evangelium des hl. Matthäus anschließen soll.

Die Verfasser stehen durchwegs auf der Höhe ihrer Wissenschaft und verbinden mit der geziemenden Ehrfurcht vor den Leistungen der Vergangenheit einen offenen Sinn für die wirklichen Errungenschaften der neueren Exegese. Es gestalten sich demgemäß ihre Commentare vielfach zu einer wahren Geschichte der Interpretation, so jedoch, daß die Verfasser ihre eigene Ansicht scharf hervorheben und begründen.

Die oft überaus subjectiven und lustigen Hypothesen rationalistischer sogenannter Exegeten werden zwar auch berücksichtigt und, wo sie es verdienen, widerlegt; man wird den Verfassern aber nur Dank wissen, wenn sie den Leser nicht über Gebühr mit der Auseinandersetzung und Bekämpfung von Theorien hinhalten, die wie Pilze aus dem Boden schießen und von Jahr zu Jahr sich gegenseitig selbst wieder zerstören. Und möchte auch mitunter dieser oder jener eine der zahllosen Hypothesen, welche gegenwärtig besonders viel Staub aufwirbeln, mit Rücksicht auf ein augenblickliches Bedürfnis noch einlässlicher behandelt haben, nach zehn Jahren schon wird sich die Sache anders ansehen. Das staubaufwirbelnde Phänomen wird den Weg so vieler seiner Vorgänger gegangen sein, und dann würde in einem positiven auf eine lange Existenz berechneten Werke, wie dieses, fruchtlos Papier, Druckerschwärze und Arbeit verschwendet worden sein. Wir möchten damit keinen Tadel gegen diejenigen ausgesprochen haben, die es sich zum Ziele setzen, diese Fehlgeburten unter die Erde zu scharren — auch die ebengenannten Verfasser haben redlich dazu mitgewirkt — aber es gereicht ihrem Werke zum Vortheile, daß sie den besseren Theil ihrer geistigen Kraft darauf verwendeten, mit Benützung des Besten, was die Vergangenheit geboten, auf tragfähigem Fundamente einen soliden Bau aufzuführen. Wer für die Zukunft arbeiten will, darf nicht allzusehr unter dem Banne der Gegenwart stehen.

Daß das Werk in lateinischer Sprache abgefaßt ist, mag vielleicht einige von der Lectüre abschrecken, sichert ihm aber im ganzen eine weitere Verbreitung und eine längere Dauer.

Wynandsrade (Holland).

P. Karl Rake S. J.

- 8) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlic der rechtlichen Ordnung von W. Cathrein S. J. Zweiter Band: Besondere Moralphilosophie. Freiburg, Herder. 1891. gr. 8°. XIV und 633 S. Preis M. 9. — = fl. 5.40.

Könnten wir schon bei der Anzeige des ersten Bandes dieses Werkes, welches die allgemeine Moralphilosophie behandelt, die praktische Bedeutung dieses philosophischen Werkes hervorheben, so müssen wir in noch höherem Grade bei diesem zweiten Bande betonen, daß seine Bedeutung weit über die philosophischen Kreise hinausreicht und für alle Gebildeten, insbesondere für den ganzen Clerus vom actuellsten Interesse ist. Es werden darin alle die großen Fragen erörtert, welche die moderne Gesellschaft in Athem halten, die aber gerade darum nicht immer mit der Ruhe, Mäßigung und Klarheit behandelt werden, die uns in dieser Moralphilosophie so wohlthuend berühren. Es ist leicht erklärlich, daß diejenigen, welche mitten in der Hitze des Kampfes zwischen Kirche und Staat stehend vom Culturkampfe schwer zu leiden haben, oder diejenigen, welche die Uebergriffe des Staates an die Schule und Erziehung thatsächlich zurückzuweisen haben, nicht immer mit kaltem Verstande ihr Urtheil über diese principiellen Fragen abgeben. Wenn daher auch viel in Zeitschriften und Broschüren über diese und ähnliche

Tagesfragen geschrieben worden ist und geschrieben werden mußte: es muß jedem höchst erwünscht sein, in streng wissenschaftlicher Erörterung diese Fragen mit Ruhe und Klarheit auf die höchsten sittlichen und rechtlichen Principien zurückgeführt und im Lichte der christlichen Philosophie gelöst zu finden. Ich möchte aber noch ausdrücklich hervorheben, daß die wissenschaftliche Behandlung der Klarheit und Verständlichkeit nicht im mindesten Eintrag thut: das Werk, namentlich dieser zweite Band, liest sich außerordentlich leicht und glatt.

Der Inhalt ist summarisch folgender: Erste Abtheilung. Die Lehre von den individuellen Pflichten und Rechten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen andere. Hier wird besonders eingehend das Eigenthumsrecht begründet und der Socialismus widerlegt. Ganz vernichtend sind die Ausführungen über die unhaltbaren Grundlagen und die Unmöglichkeit des Socialismus. Dieser ganze Abschnitt ist schon vor dem zweiten Bande der Moralphilosophie als Separatabdruck erschienen. In der Abhandlung über die Verträge ist die Frage über das Zinsnehmen und die Stellung der Kirche zu dieser Frage recht lichtvoll behandelt. Die zweite Abtheilung behandelt die gesellschaftlichen Beziehungen des Menschen oder die Gesellschaftslehre. Das erste Buch handelt von der Familie, der Ehe, der Sklaverei, von der Frauenemancipation, dem Dienstbotenverhältnis. Das zweite Buch enthält das Staatsrecht: Ursprung, Zweck, Bestandtheile des Staates, Natur und Umfang der Staatsgewalt, Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule, die volkswirtschaftliche Aufgabe des Staates. Die Functionen der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Executivgewalt, richterliche Gewalt, insbesondere Strafgewalt, Todesstrafe, Begnadigungsrecht. Erwerb und Verlust der Staatsgewalt. Die Staatsverfassungen. Das dritte Buch behandelt das Völkerrecht: Begriff, Geschichte, Begründung des natürlichen Völkerrechts. Das Völkerrecht im Frieden und Krieg. Das Nationalitätsprincip. Den Schluß bildet ein Capitel über die Völkerverfamilie, welche freilich, solange die Welt sich nicht unter der Fahne des Kreuzes einigt, immer nur ein *pium desiderium* bleiben wird.

Zur Empfehlung des Werkes brauchen wir nach unserer Beurtheilung des ersten Bandes und nach dem hier Gesagten und Mitgetheilten nichts mehr hinzuzufügen.

Julda.

Professor Dr. Constantin Gutberlet.

- 9) **Handbuch des Kirchenrechtes** von Rudolf K. v. Scherer, Doctor der Theologie und der Rechte, k. k. Consistorialrath, ordentl. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität in Graz. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Graz und Leipzig, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891. 8°. 245 S. Preis fl. 2.80 = M. 4.60.

Schon der Umstand, daß uns der Herr Verfasser auch auf diese erste Abtheilung des zweiten Bandes seines, von uns schon im Jahrgang 1885, S. 629, und im Jahrgang 1887, Seite 419, besprochenen Kirchenrechtes so lange warten ließ, zeigt uns, daß wir dieses Werk als ein Product langjähriger und durch vielseitige Kenntnisse unterstützter Studien bezeichnen müssen. Es handelt diese Fortsetzung besonders von dem kirchlichen Verwaltungsrechte, welches das vierte Buch des ganzen Werkes bildet. Im ersten Capitel wird über die Verwaltung der Lehrgewalt gesprochen und zwar speciell über Erhaltung (§ 100), Bekenntnis (§ 101) und Verbreitung (§ 102) der Lehre und über kirchliche Schulen (§ 103). — Zweites Capitel behandelt die Verwaltung der kirchlichen Wehgewalt, nämlich die sacramentalen Handlungen und zwar die heiligen Sacramente im allgemeinen